

Synopse

Zulagenverordnung. Zulagen für Vereinsdienst

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
 Geändert: **164.410**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion (Stempel 24.01.2024)
	Verordnung betreffend Zulagen gemäss § 15a Lohngesetz (Zulagenverordnung)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung betreffend Zulagen gemäss § 15a Lohngesetz (Zulagenverordnung) vom 3. Dezember 2013 (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
<p>§ 12 Vereinszulage</p> <p>¹ Mitarbeitende, die Hauswartsfunktionen inne haben, werden für die ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs geleistete Arbeit (insbesondere Schliessdienst, Kontrollgänge und Reinigung), die durch die Benutzung der Anlagen durch Vereine oder sonstige Dritte entsteht (Semesterbelegungen), mit einer Zulage entschädigt.</p>	<p>§ 12 <u>Vereinszulage</u><u>Zulagen für Vereinsdienst</u></p> <p>¹ Mitarbeitende, die Hauswartsfunktionen inne haben, werden für die ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs geleistete <u>Arbeit</u><u>Vereinshauswartung</u> (insbesondere Schliessdienst, Kontrollgänge und Reinigung), die durch die Benutzung der Anlagen durch Vereine oder sonstige Dritte entsteht (Semesterbelegungen), mit einer Zulage entschädigt.</p> <p>^{1bis} Sie werden für die Übernahme der Aufgabe Koordination der Vereinshauswartung (insbesondere für die Organisation der Nutzung der Anlagen, Dienstplanung und Führung der Mitarbeitenden) mit einer Zulage entschädigt.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion (Stempel 24.01.2024)
<p>² Basierend auf Grösse und Nutzungsintensität werden die Schulhausanlagen in die Kategorien A–D eingeteilt, wobei mehrere Schulhausanlagen zu einer Anlage zusammengefasst werden können.</p> <p>³ In der Zulage enthalten ist eine Entschädigung für allfällige Einsätze in der Nacht und an schulfreien Tagen.</p> <p>⁴ Das Erziehungsdepartement führt eine Liste, welcher die Einteilung der Schulhausanlagen in die einzelnen Kategorien entnommen werden kann. Diese Einteilung wird vom Erziehungsdepartement jährlich überprüft.</p> <p>⁵ Das Erziehungsdepartement bestimmt die Schulhausanlagen, bei denen die Semesterbelegungen nicht mittels einer Zulage entschädigt, sondern von Dritten übernommen werden. Die Liste der Schulhausanlagen, welche nicht zulagenberechtigt sind, wird vom Erziehungsdepartement periodisch überprüft.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁶ Die maximale Stundenanzahl für Vereinsdienste gemäss Abs. 1 und 1^{bis} beträgt 170 Stunden im Jahr.</p>
Anhänge	
164.410 Zulagenansätze	164.410 Zulagenansätze (<i>geändert</i>)
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt rückwirkend am 1. Januar 2024 in Kraft.</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Der Vizepräsident: Lukas Engelberger</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion (Stempel 24.01.2024)
	Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl